

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Besitzpreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinpältige Zeile 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Reklameteil die Zeile 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für höhere Tage vorher.

Jensprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

N 240.

Sonnabend, den 14. Oktober

1916.

Verordnung

zur Ausführung der nachstehend unter ① zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Höchstpreise für Rapsel vom 7. Oktober 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1143 —.

1.

Untere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft und der Stadtrat beiderfreier Städte.

Im übrigen wird zu § 4 auf die Verordnung vom 7. August 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und 89 — verwiesen.

Hörtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirke sich die Rapsel befinden.

2.

Wer Rapsel, die aus dem Auslande eingeführt sind, absetzen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke der Absatz stattfinden soll, unter Nachweis der Einfuhrpreise und der Herkunft der Ware anzugeben. Die zuständige Behörde hat den Absatz in einer die Unterschiebung inländischer Ware ausschließenden Weise zu überwachen.

3.

SS 2 und 3 und die darauf bezügliche Strafbefreiung des § 4 der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 23. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 196 — und die Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über den Verkauf von Fallobst vom 28. September 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 228 — werden aufgehoben.

4.

Wer dem Punkt 2 Satz 1 dieser Ausführungsverordnung zuwiderhandelt oder wer es unternimmt, beim Absatz von ausländischen Rapseln inländische dem Höchstpreise unterliegende Ware unterzubieben, wird auf Grund von §§ 12, 15 Absatz 3 und 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 10. Oktober 1916.

448 II B VI

5007

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Rapsel.

Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für Rapsel aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für geschnittenes und für Fallobst 7,50 Mark, für gepflückte Rapsel 12 Mark für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den Verbraucher um 5 Mark für den Zentner.

Ausgenommen von der Preisvorschrift des Absatz 1 sind Tafelräpse. Als Tafelräpse gelten ausschließlich gepflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Rapsel. Wo gepflückte und sortierte Rapsel, die als Tafelräpse Verwendung finden, ohne besondere Verpackung ortüblich in Rahmen verladen werden, kann die untere Verwaltungsbehörde diese ausnahmsweise als Tafelräpse anerkennen.

§ 2.

Das Eigentum an Rapseln außer an Tafelräpsen (§ 1 Abs. 2) kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der im § 1 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den in § 1 bestimmten Preis überschreitet;

2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbielt;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln (§ 2), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Rapsel, die aus dem Ausland eingeführt sind, keine Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kleinhandelspreise (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) treten erst am 13. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Sonnabend früh von 9—11 Uhr wollen alle, welche ohne oder gegen Bezahlung Anspruch auf Essen aus der Kochschule an den Frauenverein erheben, sich bei Frau Louise Dörfel, Karlsbaderstr. Nr. 2, mit Fleischmarketaschen und Nahrungsmittel-Ausweishäften einschließlich der Fleischmarken einfinden.

Eibenstock, den 12. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Hausschlachtungen betreffend.

Es wird hierdurch daran erinnert, daß die seitens der Vieh- und Fleischverteilungsstelle des Bezirksverbandes Schwarzenberg in Klue ausgehändigte Schlachtgenehmigungen nicht ohne weiteres zur Schlachtung des Tieres berechtigen.

Die Schlachtung darf nur vorgenommen werden, wenn dem betr. Fleischer außer oben erwähnter Genehmigung die vom städtischen Schauamt ausgestellte Schlachtmelde- farte und der Schlachtführerschein vorgelegen hat.

Zuwiderhandlungen werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Stadtrat Eibenstock, den 12. Oktober 1916.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 14. dts. Mon., verlaufen die Fleischer:

Lang, Uhlmann, Heidrich, Meichner, M. Müller, Schäfer: Rind-, Schweine- und Schöpfsfleisch. Uhlmann außerdem Kalbfleisch.

Preise: Rind 2,80 M., Schwein 2,10 M., Schöpfs 3.— M., Kalb 2,50 M.

Auf den Kopf entfallen 125 g Fleisch. Kinder unter 6 Jahren erhalten die Hälfte. (½ Pfund.)

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

R u. S in der Zeit von 7—9 Uhr vorm.

H—M " " " 9—11

A—G " " " 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

N—Q u. T—Z " " 1—3 Uhr nachm.

Nachverkauf findet nicht statt.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Rückgabe der Brotmarketaschen

Sonnabend, den 14. Oktober 1916, vorm. in der Lebensmittelabteilung.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Berichtigung.

Die Reichsfamilienunterstützung für die 2. Hälfte Oktober 1916 findet nur Sonnabend, den 14. und Montag, den 16. Oktober 1916, nur vormittags in der üblichen Weise statt.

Die Ausweisblätter sind vorzulegen.

Eibenstock, den 13. Oktober 1916.

Der Stadtrat.

Vom Weltkrieg.

Die neue italienische Offensive.

Die von Zeit zu Zeit austaugenden Gerüchte über Sonderfrieden haben sich bisher immer nur als solche erwiesen. So verhält es sich auch mit dem neuen, nachstehend erwähnten Fall:

König, 12. Oktober. Die „Kölner Zeitung“ meldet aus Berlin: Die von neutralen Ländern aus verbreiteten Gerüchte von einem angeblich bevorstehenden Sonderfrieden mit Rußland entbehren des tatsächlichen Hintergrunds.

An der italienischen Front hat sich in den letzten Tagen eine neue Offensive entwi-

ckelt, diesmal zur Entlastung der hart bedrängten Rumänen. Wie ihre Vorgängerinnen, wird auch diese ohne entscheidenden Einfluß auf die Ereignisse auf den anderen Kriegsschauplätzen bleiben und in diesem Falle speziell auf dem rumänischen. Über den Verlauf des dritten Kampftages meldet der österreichisch-ungarische Heeresbericht.

Wien, 12. Oktober. Amlich wird versucht:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Balkan-Paß scheiterten rumänische Vorstöße. Im Raum von Brasso mußte der Feind gegen die Grenzpässe zurückweichen. In den letzten zwei Tagen wurden 18 Offiziere, 639 Mann, 1 schweres Geschütz, 5 Maschinengewehre und viel Kriegsvorräte eingebracht. Auch im Gör-

gen-Gebirge und beiderseits der obersten Maros ist der rumänische Widerstand gebrochen.

Unsere Truppen sind in der Verfolgung. — Nördlich von Solotwina in Dujalizien wurde ein russischer Vorstoß abgeschlagen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auch am gestrigen dritten Tage der großen Infanteriekämpfe im Südflügel der ländlichen Front haben sich unsere Truppen gegen den Ansturm des Feindes behauptet. Nördlich der Bippach und südlich dieses Flusses bis in die Gegend von Volkica wurden alle Angriffe der Italiener abgewiesen. Oestlich und südlich von Oppachjella gewann der Gegner Raum. Nova Vas fiel in seine Hände. Weiter südlich bis zum Meer drang er wiederholte einzeln Frontstücke ein, wurde aber immer wie-